



100

Ihrer

Chur-Sürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛc.



wie es fährhin

mit der Recognition

derer

bey Dero Sehns-Curien

zur Confirmation und sonst

eingereichten Urkunden,

gehalten werden soll.

De Dato Dresden, den 23^{ten} Novembr. 1776.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Churfürstl. Sächs. privil.
Hof-Buchdruckerey.



1772

Erstlich die

in

der

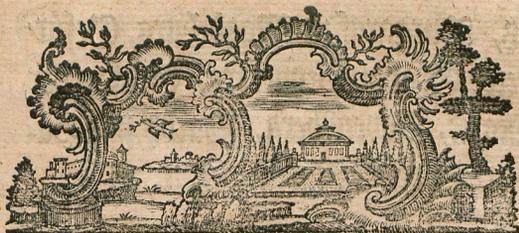
in

der

der

der





S In Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westpha-
len, des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu
Meißen, auch Ober- und Nieder-Lau-
sit,

siß, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hainau, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Entbieten allen und jeden Unsern Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober- Creiß- und Amts-Hauptleuten, Amtleuten, Schößern und Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheissen, auch sonst allen Unseren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Wasmaßen Wir, obwohl, nach der bisherigen Observanz bey Unseren Lehns-Curien, wenn Confirmaciones, Consense und Cassationes gesucht worden, die vorgängige gerichtliche Recognition der eingereichten außergerichtlichen Urkunden, wie gleichwohl bey denen Untergerichten Unserer Lande geschiehet, ausdrücklich nicht erforderlich gewesen, dennoch zu gnugsamer Sicherheit dererjenigen, die dergleichen Urkunden ausgestellt erhalten, daß dieselben in Zukunft jedesmal, ehe bey besagten Lehns-Curien etwas darauf verfügt wird, von denen sämtlichen Ausstellern derselben gerichtlich recognosciret seyn sollen, festzusetzen, auch damit Jedermann, wie es mit sothanen gerichtlichen Recognitionen zu halten

ten

ten sey, wissen möge, deshalb ein Mandat in Unsere gesamte Lande zu erlassen der Nothdurft befunden.

Wir verordnen und wollen demnach,

I.

daß in Zukunft bey unterpfändlicher Verschreibung derer Lehn- und Allodial-Güter, welche bey Unseren Lehnhöfen zu Lehn gehen, die Interessenten nicht blos, wie bishero, die ausgestellte Obligation mit ihren Namens-Unterschriften zu überreichen haben, sondern vorhero die Subscribenten dergleichen Verschreibungen gerichtlich recognosciren, und, daß solches geschehen, mittelst einer jedesmal unter das Document zu fertigenden und mittelst Vordruckung des Gerichts-Siegels zu corroborirenden kurzen Registratur, glaubwürdig bescheinigen, sodann aber erst mit Uebergebung der Obligation und Registratur, um die Consens-Ertheilung in die Verpfändung ihrer Grundstücke bitten, die Consens aber anders nicht ertheilet werden sollen.

II.

Diese gerichtliche Recognition soll nicht allein bey Pfandverschreibungen, sondern auch bey denen nach Publication dieses Mandats zum Behuf der zu suchenden Cassationen ausgestellt werdenden Quittungen, ingleichen bey Lehns-Reversen, Käufen und anderen außergerichtlich geschlossenen Verträgen, deren Confirmation

bey Unserer Landes-Regierung, auch übrigen Regierungen, erlanget werden soll, erforderlich seyn, und es müssen dergleichen Urkunden, bevor dem Suchen um Confirmation, Cassation, oder Consens, deferiret werden kann, von sämtlichen Subscribenten, und also auch den mit unterschriebenen Vormündern, Curatoren und Zeugen recognosciret werden.

III.

Damit auch diese Einrichtung, so viel nur immer möglich, erleichtert und Unsere hierunter hegende Absichten um so mehr erreicht werden mögen; So soll dergleichen Recognition, als ein Actus voluntariae jurisdictionis angesehen werden, und jedem frey stehen, entweder bey Ueberreichung der zu confirmirenden Urkunden, persönlich bey Unserer Lehns-Canzley sich darzu zu melden, oder aber vor seinen eigenen Gerichten, oder vor jedem andern ihm gefälligen Judicio hiesiger Lande, mehrgedachte Recognition zu bewerkstelligen und registriren zu lassen. Im Fall aber unter denen Unterschriebenen sich auswärtige, oder auch Unsere außerhalb Landes sich aufhaltende Unterthanen befinden; So stellen Wir denenselben frey, die bey bemeldten Unseren Regierungen zur Confirmation und sonst einzureichende Urkunden, vor einem Judicio Unserer oder dergleichen auswärtiger Lande, oder vor einem Notario und zweyen darzu erbetenen Zeugen, zu recognosciren, und wie solches geschehen, darunter registriren zu lassen.

IV.

Für die Recognition eines Documentes soll sowohl bey Unseren Lehns-Canzleyen, als bey jedem andern Judicio Unserer Lande, ohne Rücksicht auf die mehreren Interessenten, wenn nur die Recognition von ihnen sämmtlich uno actu geschehen kann, 12. gl. — exclusive des baaren Verlags und der Copialien, bezahlt, ein mehreres aber von jenen schlechterdings nicht verlangt werden.

V.

Gleichwie nun eine dergleichen gerichtlich recognoscirte Urkunde keiner eidlichen Diffession unterworfen ist; Also mag auch aus derselben, wenn sie sich sonst zum processu executivo qualificiret, und im Fall einer vorher erforderlichen Aufkündigung oder Legitimationis ad causam, solche vorher gerichtlich bewerkstelliget worden, sofort ein praeceptum executivum gesucht werden.

Wir befehlen demnach Jedermänniglich, sich hienach gehorsamst zu achten, immassen auch vorstehendem allen, Unsere Landes- und andere R^egierungen, das Appellation-Gericht, die Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen die Dicasteria dieser Lande, bey vorkommenden vor sie gehörigen Fällen, in denen zu ertheilenden Resolutionen und abzufassenden rechtlichen Erkenntnissen, nachzugehen, und sich darnach, als einem öffentlichen Landes-Gesetze, zu richten haben.

Urkundlich

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und selbigem Unser Canzley-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 23^{ten} Novembr. 1776.

Friedrich August.



Johann August Heinrich Röder.

Gottlob Benedict Lochmann, S.



82 B 703

(x 260 7589)

Ihrer

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛ.



wie es fñhrohin

er Recognition

derer

o Sehns = Curien

firmation und sonst

gereichten Urkunden,

gehalten werden soll.

resßden, den 23^{ten} Novembr. 1776.

ucht und zu finden in der Churfürstl. Sächsl. privil.
Hof - Buchdruckerey.